

Bestimmungen über das Inkrafttreten

1. Im Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 und der zugehörigen Verordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512/.1) wurde keine allgemeine Regel über das Inkrafttreten aufgenommen. Dieses wird zurzeit in jedem Erlass einzeln festgelegt.
2. Das Datum des Inkrafttretens ist bei vielen Erlassen in den Schlussbestimmungen angegeben.
3. Wenn in der Amtlichen Sammlung ein Beschluss des Bundesrates über das Inkrafttreten zu finden ist, wird das Datum des Inkrafttretens in Form einer redaktionellen Notiz am Schluss des Erlasses beigefügt. Auf den Beschluss wird in einer Fussnote verwiesen. Dessen ausführliche Wiedergabe erübrigt sich.
4. Das Inkrafttreten von Änderungen eines Erlasses ist in einer Fussnote gemäss Erläuterungen hiavor direkt angegeben.